

Telefon: 089/233 - 45637  
Telefax: 089/233 - 45715

**Kreisverwaltungsreferat**  
Geschäftsleitung  
Wahlen, Beschlusswesen  
GL/53

**Optimierung der Rahmenbedingungen für die Kommunalwahl und künftige Wahlen und Abstimmungen  
Änderung der Wahlhelferentschädigungssatzung**

**Bessere Versorgung für Wahlhelfer!**

Antrag Nr. 14-20 / A 04582 von der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion  
vom 23.10.2018, eingegangen am 24.10.2018

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13912**

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungssatzung Wahlhelferentschädigungssatzung
- Anlage 2: Synopse Änderungen Wahlhelferentschädigungssatzung
- Anlage 3: Berechnungen - Erhöhung der Wahlhelferentschädigung
- Anlage 4: Antrag Nr. 14-20 / A 04582 „Bessere Versorgung für Wahlhelfer!“ vom 23.10.2018

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 19.03.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.Vortrag des Referenten.....</b>	<b>3</b>
1. Anlass.....	3
2. Ist-Zustand - Rahmenbedingungen der Landtagswahl 2018.....	4
2.1 Briefwahlauszählung.....	4
2.2 Münchner City Marathon.....	5
2.3 Wahlvorstandsmitglieder Gewinnung, Qualifizierung, Motivation.....	5
2.4 Wahlbeteiligung und Briefwahlausstellung.....	6
2.5 Statistische Auswertung der Wahlergebnisse in den Briefwahlbezirken.....	7
3. Optimierungen und notwendige Anpassungen für künftige Wahlen und Abstimmungen, insbesondere zur Kommunalwahl 2020.....	8
3.1 Briefwahlauszählung – Organisation – Rahmenbedingungen.....	8
3.2 Motivation und Wertschätzung der Wahlvorstandsmitglieder.....	9
3.2.1 Ausgangslage bei der bestehenden Wahlhelferentschädigung in München.....	9
3.2.2 Vorgeschlagene Erhöhungen im Einzelnen.....	10
3.2.3 Stadtratsantrag Nr. 14 – 20 / A 04582 „Bessere Versorgung für Wahlhelfer!“, vom 23.10.2018, der Stadtratsfraktion der Bayernpartei,.....	15
3.3 Statistische Auswertung der Wahlergebnisse.....	16

3.3.1 Anforderungen für eine starre Briefwahlbezirkszuordnung.....	17
4. Erfordernisse zur Umsetzung der Optimierung aus Ziffer 3.2.2 (Anpassung der Wahlhelferentschädigung).....	18
5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	19
5.1 Zusammenfassung der Kosten.....	19
5.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	20
5.3 Unabweisbarkeit und Nichtplanbarkeit.....	20
6. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	21
6.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	21
6.2 Stellungnahme des Statistischen Amtes.....	22
6.3 Stellungnahme des Direktoriums.....	22
7. Beteiligung der Bezirksausschüsse.....	22
8. Unterrichtung der Korreferentin.....	22
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>23</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>24</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass

In den letzten Jahren wurden aufgrund des Beschlusses Nr. 14-20 / V 04330 vom 16.12.2015 mit dem Programm „Wahlagenda 2017“ umfangreiche Verbesserungen und Neuentwicklungen im Bereich der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen implementiert.

Insbesondere wurde das Schulungsangebot für Wahlvorstandsmitglieder neu konzipiert, erweitert und umgesetzt. Daneben wurden umfangreiche Optimierungen in der für die Vorbereitung, Organisation und Abwicklung von Wahlen verwendeten IT vorgenommen.

Neu eingeführt wurde mit dem Wahllokalsystem, der sogenannte „Wahlkoffer“, eine deutschlandweit einzigartige Software, die der Unterstützung des Wahlvorstandes am Wahltag vor Ort in den Wahllokalen und bei der Briefwahlauszählung dient („Wahllokalsystem“). Das Wahllokalsystem kam mit der Landtags- und Bezirkswahl 2018 zum dritten Mal zum Einsatz.

Trotz aller Optimierungen kam es am Wahltag der Landtags- und Bezirkswahl im Rahmen der Ergebniserfassung und -übermittlung aus den Wahllokalen und bei der Briefwahlauszählung zu technischen Problemen, die zu Verzögerungen geführt haben. Durch die höhere Wahlbeteiligung traten in einzelnen Wahllokalen daneben erhöhte Wartezeiten für die Wahlberechtigten auf. Die Hotline des Wahlamtes war phasenweise überlastet und schlecht zu erreichen. Die Auszählung in einzelnen Wahlvorständen dauerte teilweise bis in die frühen Morgenstunden.

Diese Vorlage arbeitet Geschehnisse der Vergangenheit sowie die aktuelle Situation auf und stellt einen Maßnahmenkatalog vor, der die künftige reibungslose Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen sowie die Verbesserung der Prozesse sicherstellen soll.

Parallel zu diesem Beschluss, der die organisatorischen Optimierungsmöglichkeiten und Maßnahmen von Seiten des Kreisverwaltungsreferates darstellt, werden die zwingend erforderlichen technischen Maßnahmen zur Stabilisierung und Gewährleistung eines reibungslosen und störungsfreien Einsatzes des Wahllokalsystems Gegenstand eines eigenen IT-Beschlusses, der durch das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik (RIT) in den IT-Ausschuss eingebracht wird. Dabei wird auch der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04604, vom 26.10.2018, der Fraktion DIE GRÜNEN/RL, bezüglich der Sicherstellung einer reibungslosen und zuverlässigen Übermittlung der Ergebnisse behandelt.

## **2. Ist-Zustand - Rahmenbedingungen der Landtagswahl 2018**

Zur Landtagswahl 2018 waren, neben dem IT-Einsatz in den Wahllokalen sowie der Briefwahlauszählung und der erheblich höheren Zahl an benötigten Wahlvorstandsmitgliedern als zur Bundestagswahl, weitere organisatorische Problemstellungen zu lösen. Insbesondere die Auswirkungen, die der fehlende zentrale Auszählort für die Briefwahlauswertung sowie die verkehrstechnischen Einschränkungen aufgrund des Münchner City Marathons mit sich brachten, mussten organisatorisch bewältigt werden.

### **2.1 Briefwahlauszählung**

Durch die überraschende Verschiebung des Wahltermins in den Oktober, standen die erforderlichen Hallen in der Messe München nicht für die Briefwahlauszählung zur Verfügung. Andere Standorte (also Hallen in München), mit ähnlichen Rahmenbedingungen, wie sie die Messe München bietet, konnten ebenfalls nicht für den 14.10.2018 gebucht werden. Dadurch musste die Briefwahlauszählung auf insgesamt 10 Standorte, überwiegend in Dreifachturnhallen, verteilt werden. Es war im Vorfeld, trotz entsprechender Versuche, nicht möglich, ein Cateringangebot für diese Standorte zu gewinnen. Auch die räumliche Situation vor Ort, war nach Unterbringung der erforderlichen Möbel und der weiteren Rahmenbedingungen, wie Stromversorgung, Mindestabstände zur Wahrung des Brandschutzes usw., nicht ideal. Alle Standorte wurden jedoch mit einem kostenlosem Trinkwasserangebot für die Briefwahlvorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort ausgestattet. Im Vorfeld der Wahl wurde insbesondere in den Schulungen darauf hingewiesen, dass keine weitergehende Versorgung angeboten werden kann und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer selbst für ihre Verpflegung sorgen müssen.

Eine Verbesserung der örtlichen Situation für die Briefwahlauszählung kann auch in Zukunft nur dann gewährleistet werden, wenn die dafür geeigneten Räume in der Messe München (bzw. im MOC München) für die Briefwahlauszählung am Wahltag zur Verfügung stehen.

Für die Europawahl konnte das MOC bereits gebucht werden. Für die Kommunalwahl 2020 finden derzeit Verhandlungen mit der Messe München für eine Belegung der erforderlichen Messehallen statt.

Ob es möglich ist, für das Wahlamt des Kreisverwaltungsreferats ein dauerhaftes Vorbelegungsrecht für die geeigneten Räumlichkeiten der Messe München einzuräumen, konnte bisher nicht abschließend geklärt werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine Gesellschafterweisung durch den Oberbürgermeister, mit der die notwendige Reservierung erhalten werden könnte.

## **2.2 Münchner City Marathon**

Am zweiten Sonntag im Oktober findet seit Jahren der Münchner City Marathon statt. Diesmal fiel der Termin auf den 14.10.2018. Der Marathon hat im Vorfeld der Wahlen zu einem erhöhten organisatorischen Aufwand geführt. Es musste anhand des Streckenverlaufes geklärt werden, ob bzw. welche Wahllokale durch den Marathon nicht oder nur sehr schlecht für die Wahlberechtigten erreichbar sein könnten. Besonders betroffene Wahllokale mussten verlegt werden, um einen durchgehenden Zugang am Wahltag zu gewährleisten. Die betroffenen Stimmberechtigten mussten informiert werden. Zudem war eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stellen für die Organisation der Veranstaltung notwendig, um beispielsweise die erforderlichen und durch den Veranstalter sicherzustellenden Straßenquerungen am Wahltag festzulegen. Die durch das Wahlamt getroffenen Maßnahmen haben aber letztlich ausgereicht, dass am Wahltag selbst keine Beeinträchtigung für die Stimmberechtigten festgestellt werden konnte. Es gingen weder am Wahltag selbst, noch in den Folgetagen Beschwerden oder Rückfragen von Stimmberechtigten mit Bezug zum Marathon ein. Auch aus den betroffenen Wahllokalen wurde keine Einschränkung gemeldet. Der Stadtbezirk 4 Schwabing-West, der aufgrund des dort liegenden Start- und Zielpunktes am meisten belastet war, hatte mit 77 % sogar eine höhere Wahlbeteiligung aufzuweisen, als die gesamte Landeshauptstadt München mit 72,7 %.

## **2.3 Wahlvorstandsmitglieder Gewinnung, Qualifizierung, Motivation**

Ein Wahlvorstand als Gremium setzt sich aus den Mitgliedern des engeren Wahlvorstandes, der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie deren jeweiliger Stellvertretung sowie mindestens einem bis zu sieben Beisitzenden zusammen.

Die vorgeschriebene Auszählung von zwei parallel stattfindenden Wahlen, mit jeweils zwei Stimmzetteln zur Landtags- und Bezirkswahl, die an einem Tag erfolgen muss, führt zu einem erheblich höheren Bedarf an Wahlvorstandsmitgliedern, als eine separate Bundestags- oder Europawahl. Da es auch das Ziel aus dem Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 04330 vom 16.12.2015 ist, die Schulungen für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu optimieren und auszuweiten, musste neben der Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Wahlhelfenden gleichzeitig ein entsprechendes Schulungsangebot vorgehalten werden. Insgesamt ist es gelungen, auch mit verstärkten Werbemaßnahmen, mehr als die mindestens erforderlichen 10.800 Meldungen (inkl. der bereits eingeplanten Reserve für kurzfristige Ausfälle vor und am Wahltag) rechtzeitig zu gewinnen. Insgesamt haben sich davon über 4.850 Freiwillige aus der Münchner Bevölkerung für das Ehrenamt gemeldet, was 43 % entspricht.

Am Wahltag tatsächlich eingesetzt waren 9.734 Personen, 1.199 haben sich entschuldigt abgemeldet, 113 haben unentschuldigt gefehlt, 173 Reservekräfte sind

nicht zum Einsatz gekommen. Insgesamt hatten sich vorab 11.219 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gemeldet.

Gleichzeitig konnten 400 Schulungen angeboten und durchgeführt werden, an denen insgesamt 7.191 Wahlhelfende teilgenommen haben. Damit waren 73 % aller Wahlhelfenden zur Landtagswahl vom Wahlamt geschult worden.

Der verstärkte Einsatz von Freiwilligen aus der Bevölkerung erspart dem öffentlichen Dienst die Gewährung eines Tages Dienstbefreiung. Allerdings haben sich dadurch neue Probleme offenbart, die vor allem auf der Ungleichbehandlung im Hinblick auf diese Möglichkeit der Dienstbefreiung im öffentlichen Dienst, im Gegensatz zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der freien Wirtschaft, beruhen. Zudem kann die jeweilige Eignung von Freiwilligen aus der Bevölkerung durch das Wahlamt im Vorfeld nur schlecht geprüft werden. Im Nachgang zur Wahl gab es daher auch Rückmeldungen über Wahlvorstandsmitglieder, die ihre für sie vorgesehene Rolle im Gremium nicht ausfüllten. Diese Problematik kann nur durch weitere und ggf. neu konzipierte Schulungen und genauere Vorgaben in Bezug auf die Einteilung der Wahlhelfenden gelöst werden. Entsprechende Optimierungen sind bereits in Umsetzung und werden zur Europawahl 2019 wirksam.

Trotzdem soll auch weiterhin im bisherigen Umfang um Freiwillige aus der Bevölkerung geworben werden (ca. 40 % der Wahlhelfenden waren Freiwillige), da dieser Anteil den Beitrag, den die Landeshauptstadt München sonst aus ihrem Personalkörper erbringen muss, erheblich entlastet.

Hierfür sind jedoch Maßnahmen erforderlich, die einen Ausgleich schaffen, um die Ungleichbehandlung zwischen Freiwilligen und Mitarbeitenden im Öffentlichen Dienst hinsichtlich des freien Tages, auszugleichen. Daneben ist es wichtig, auch von Seite der Politik und der Öffentlichkeit die Übernahme dieses Ehrenamtes angemessen zu würdigen.

## **2.4 Wahlbeteiligung und Briefwahlausstellung**

Durch die bereits erfolgten Optimierungen der letzten Jahre in Bezug auf die Prozesse der Briefwahlausstellung und der Führung des Wählerverzeichnis konnte das gestiegene Briefwahlaufkommen ohne Störungen und Verzögerungen bewältigt werden. Im Vergleich mit vergangenen Wahlen hat sich gezeigt, dass vor allem das Angebot der Onlinebeantragung kontinuierlich von mehr Wahlberechtigten angenommen wird als in der Vergangenheit. Dagegen sinken die persönlichen Vorsprachen und die postalische Antragstellung. In Summe steigt die Zahl der Briefwähler dagegen mit jeder Wahl.

Die Zahl der Briefwahanträge ist im Vergleich zur letzten Landtags- und Bezirkswahl 2013 um 16,85 % gestiegen. (302.028 Anträge 2018 und 258.478 Anträge 2013). Davon sind alleine 178.142 Anträge online gestellt worden, was eine Steigerung der auf

diesem Weg gestellten Anträge um 32,52 % bedeutet. Die Zahl der per Brief gestellten Anträge ist dagegen lediglich um 5,39 % gestiegen.

Das Beschwerde- und Rückfragevolumen in Zusammenhang mit der Briefwahlausstellung ist im Vergleich zur letzten Landtagswahl erheblich gesunken. Auch wurden keine Fehlkuvertierungen festgestellt, die in der Vergangenheit bei den alten, überwiegend manuellen Prozessen, vereinzelt vorkamen.

Auch wenn es in einzelnen Wahllokalen zu Wartezeiten gekommen ist, zeigt die hohe Wahlbeteiligung, dass es gelungen ist, das hohe Interesse der Wählerinnen und Wähler an der Stimmabgabe aufzufangen. Leider haben nicht alle Wahlvorstände die personellen und räumlichen Möglichkeiten genutzt, um eine schnellere Stimmabgabe zu ermöglichen. So hatten beispielsweise alle Wahllokale sieben Sichtblenden erhalten, um entsprechend sieben Wahlkabinen aufzubauen. Daneben waren in jeder Schicht fünf Wahlhelfende eingeteilt, so dass es auch möglich gewesen wäre, einen anderen Raum mit Wahlkabinen und einer entsprechenden Aufsicht durch einen Wahlhelfenden einzurichten. Diese Möglichkeiten einer besseren, an die Erfordernisse angepassten Organisation müssen in künftigen Schulungen intensiver vermittelt werden, damit die Wahlvorstände am Wahlsonntag angemessen auf eine höhere Beteiligung und ggf. auf Warteschlangen reagieren können.

## **2.5 Statistische Auswertung der Wahlergebnisse in den Briefwahlbezirken**

Während bei Bundestags- und Europawahlen die Zuordnung der Briefwahlbezirke zu festen Stimmbezirken\* gesetzlich vorgeschrieben ist, ist es bei Landtags- und Bezirkswahlen sowie bei Kommunalwahlen den Gemeinden freigestellt, ihre Briefwahlbezirke selbst festzulegen.

Bisher wurde bei der Landeshauptstadt München auf eine unflexible Zuordnung zu starren Stimmbezirken zugunsten großräumiger Briefwahlbezirke, die ihre Grenzen in dem jeweiligen Stadtbezirken haben, verzichtet. Grund dafür ist vor allem die Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung des Briefwahlaufkommens auf die vorgesehenen Briefwahlgremien. Während bei einer Bundestags- oder Europawahl nur je ein Stimmzettel ausgezählt werden muss, sind es bei einer Landtags- und Bezirkswahl vier, bei einer Kommunalwahl drei Stimmzettel.

Bei einer starren Zuordnung der Stimmbezirke zu kleinteiligen Briefwahlbezirken ist kein Ausgleich zwischen verschiedenen Briefwahlgremien im Hinblick auf die quantitative Verteilung möglich. Dadurch können erhebliche Mengenunterschiede zwischen einzelnen Briefwahlgremien, je nach Briefwahlaufkommen in den Stimmbezirken, auftreten. Wenn daher ein Briefwahlvorstand statt fünfhundert nun sechshundert Wahlbriefe zur Auswertung erhält und damit nur einhundert Wahlbriefe mehr, führt dies zu einem Mehraufwand von 300 bzw. 400 Stimmzetteln. Dies lässt sich nur sehr gering-

\* „Wahlbezirk“ ist die rechtliche Bezeichnung bei Bundestags- und Europawahlen. Stimmbezirk bezeichnet dasselbe, allerdings für Kommunal- und Landtagswahlen. Zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff „Stimmbezirk“ verwendet.

fällig durch organisatorische Maßnahmen, wie die Zuschaltung von zusätzlichen Wahlvorstandsmitgliedern am Wahltag, ausgleichen. Vor allem, weil das tatsächliche Briefwahlaufkommen in den einzelnen Stimmbezirken erst kurz vor dem Wahltag anhand der Rückläufe tatsächlich feststeht, ist ein weitergehendes Eingreifen durch organisatorische Maßnahmen zum Ausgleich von Spitzen nicht mehr möglich. Die bisherige großräumige Zuordnung der Briefwahlbezirke ermöglicht es dagegen, jedem Briefwahlgremium im jeweiligen Briefwahlbezirk auf Stadtbezirksebene die gleiche Zahl von Wahlbriefen zuzuordnen und so eine gerechte Arbeitsbelastung herzustellen.

Durch die großräumige Zuordnung ergeben sich jedoch für das Statistische Amt im Rahmen der Ergebnispräsentation Probleme, da aufgrund dieser Ergebnisse keine umfassenden Analysen und Auswertungen möglich sind.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Wählerwanderungsanalyse, die Wählerwanderungsströme zwischen unterschiedlichen Parteien sowie zwischen Parteien und Nichtwählern analysiert, und um die Wahlstrukturanalyse, die es ermöglicht, Strukturen in der Stadt zu identifizieren, die einen statistischen Zusammenhang zum Erfolg bzw. Nichterfolg einer Partei aufweisen.

Bei beiden Analysen ist die Qualität der Ergebnisse umso höher, je kleinräumiger die Wahlergebnisse berücksichtigt werden. Es sind daher umfassende organisatorische Maßnahmen erforderlich, um auch für Landtags- und Bezirkswahlen sowie Kommunalwahlen eine kleinräumige Zuordnung der Briefwahlbezirke zu schaffen.

### **3. Optimierungen und notwendige Anpassungen für künftige Wahlen und Abstimmungen, insbesondere zur Kommunalwahl 2020**

#### **3.1 Briefwahlauszählung – Organisation – Rahmenbedingungen**

Zwingende Voraussetzung für die bestmöglichen Rahmenbedingungen der Briefwahlauszählung sind geeignete Räumlichkeiten. Über die erforderlichen Flächen verfügt in München lediglich die Messe München in Riem bzw. im MOC. Nur die Messe München GmbH bietet als Veranstalter selbst die erforderlichen Rahmenbedingungen, wie eine günstige Verkehrsanbindung, ausreichend Parkmöglichkeiten, das Angebot der Versorgung mit Nahrungsmitteln durch ein Catering, den Auf- und Abbau der erforderlichen Möblierung usw.

Wahltermine werden in der Regel ca. ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. Zur Landtagswahl stand der Wahltermin dagegen erst acht Monate vorher tatsächlich fest. Dies machte es unmöglich, rechtzeitig eine Reservierung der erforderlichen Messehallen zu tätigen. Da die Messe München GmbH als Wirtschaftsunternehmen handelt, nimmt sie Reservierungen in diesem Umfang und dieser Art (z.B. jeder Sonntag im Monat XY) nicht an. Diese Problematik führt dazu, dass auch für künftige

Großwahlen nicht immer sichergestellt werden kann, dass optimale Bedingungen für die Briefwahlauszählung, die nur die Messe München GmbH bieten kann, geschaffen werden können. Soweit für das Kreisverwaltungsreferat kein Vorbelegungsrecht für Großwahlen in der Messe München GmbH ermöglicht werden kann, muss auch künftig damit gerechnet werden, dass bei einer dezentralen Briefwahlauszählung entsprechende Einschränkungen der Rahmenbedingungen für die Briefwahlvorstände auftreten werden.

### **3.2 Motivation und Wertschätzung der Wahlvorstandsmitglieder**

Die Mitglieder in einem Wahlvorstand erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monetäre Aufwandsentschädigung.

Daneben können die Dienststellen des öffentlichen Dienstes ihren Bediensteten für die Inanspruchnahme am Wahlsonntag ein Freizeitausgleich gewähren.

Diese Möglichkeit neben der Wahlhelferentschädigung auch einen Freizeitausgleich zu gewähren besteht für Wahlhelfende, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, nicht.

#### **3.2.1 Ausgangslage bei der bestehenden Wahlhelferentschädigung in München**

Die Wahlhelferentschädigung wird als finanzielle Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit an jedes Mitglied des Wahlvorstandes, abhängig von seiner Funktion, gewährt. Die einschlägige Regelung findet sich in Art. 20a der Gemeindeordnung und wird durch die Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden einschließlich anderer Wahlen, wie der Ausländerbeiratswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Landeshauptstadt München konkretisiert. Die Satzung wurde zuletzt am 17.05.2013 geändert und die Höhe der Entschädigung angepasst.

Derzeit wird durch die Bundeswahlordnung eine Entschädigung in Höhe von 35 € für Vorsitzende und von 25 € für Beisitzende vorgeschlagen. Beträge, die über diese hinausgehen, werden den Gemeinden nicht im Rahmen des Auslagenersatzes erstattet. Diese Kosten trägt dann ausschließlich die Gemeinde.

Seit der letzten Anpassung der Wahlhelferentschädigungssatzung im Mai 2013 ist der Verbraucherpreisindex bis zum Oktober 2018 um 6,4 % gestiegen.<sup>1</sup> Gemessen am Verbraucherpreisindex wird eine vergleichbare Steigerung der Inflationsrate bis 2020 prognostiziert (+2,4 % für 2020).<sup>2</sup> Eine Anpassung der Wahlhelferentschädigung trüge somit auch den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung.

1 [https://service.destatis.de/wsklive/contractdata/result\\_page.do](https://service.destatis.de/wsklive/contractdata/result_page.do), abgerufen am 15.11.2018

2 <https://de.tradingeconomics.com/germany/consumer-price-index-cpi/forecast>, abgerufen am 15.11.2018

Die Wahlhelferentschädigungssatzung sieht zwar derzeit eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen an die Auszählung der verschiedenen Wahlen vor, die vorgesehenen Kategorien werden den Unterschieden aber nicht gerecht. Während die Ergebnisermittlung von Abstimmungen (Volks- oder Bürgerentscheiden) sowie von Bundestags- und Europawahlen verhältnismäßig einfach durchzuführen ist, stellt die Auszählung von Landtags- und Bezirkswahlen sowie von Stadtrats- und Bezirksausschusswahlen die Wahlhelfenden vor besondere Herausforderungen. Die monetäre Unterscheidung der Satzung entspricht nicht der realen Diskrepanz des geforderten Einsatzes der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Der Unterschied zwischen der Auszählung eines Bürgerentscheides und einer Stadtratswahl liegt aktuell bei lediglich 10 €. Der Aufwand und die Anforderungen an die Auszählung einer Stadtratswahl sind jedoch um einiges höher zu bewerten, vor allem, da die Auszählung der kumulierten und panaschierten Stimmen höchste Konzentration erfordert und sich die Auszählung der Kommunalwahl über zwei Tage erstreckt.

Mit der Einführung des Wahllokalsystems 2017 und den Tätigkeiten, die mit der Nutzung des sogenannten Wahlkoffers verbunden sind, haben sich die Anforderungen an die Schriftführenden erheblich gesteigert. Ihnen obliegt mit der Führung des Wählerverzeichnisses und dem Erstellen der Niederschrift eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit. Die aktuell für Schriftführende vorgesehene Entschädigungshöhe berücksichtigt diesen Umstand nicht.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt München, die in München das Ehrenamt ausüben, wird darüber hinaus ein Tag Dienstbefreiung gewährt. Weiterführende Leistungen werden nicht gewährt.

Um die Ausübung des Ehrenamtes angemessen zu würdigen, die Möglichkeit der erforderlichen Selbstversorgung der Wahlvorstände am Wahltag zu verbessern und einen höheren Anreiz zur Übernahme des Ehrenamtes zu schaffen, wird eine umfassende Anpassung der Entschädigung vorgeschlagen.

### **3.2.2 Vorgeschlagene Erhöhungen im Einzelnen**

Die derzeitige Entschädigung setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen:

- a) Einmal ein einheitlicher Betrag für den Einsatz im Wahllokal bzw. die Vorbereitung bei der Briefwahlauszählung vor 18.00 Uhr (derzeit 20 €),
- b) ein Betrag für die Ermittlung des Ergebnisses, der je nach Wahl variiert (derzeit zwischen 15 € und 25 €), und
- c) ein zusätzlicher Betrag für die Mitglieder des engeren Wahlvorstandes, der sich nach der jeweiligen Funktion im Wahlvorstand richtet (derzeit zwischen 5 € und 20 €).

Vorgeschlagen wird eine Erhöhung, die sich wie folgt zusammensetzt:

zu a)

Die generelle Anpassung des Betrages für den Einsatz im Wahllokal und bei der Briefwahl vor 18.00 Uhr soll zum einen die gestiegenen (und in den nächsten Jahren weiter steigenden) Lebenshaltungskosten ausgleichen und zum anderen den Wahlhelfenden die Möglichkeit einer angemessenen Selbstversorgung einräumen.

Es wird daher für den ersten Teilbetrag eine Erhöhung um 10 € auf dann 30 € vorgeschlagen.

zu b)

Um ein deutliches Zeichen der besonderen Wertschätzung für das Ehrenamt zu setzen, soll die Entschädigung für jeden, auch für Beisitzende ohne besondere Funktion im engeren Wahlvorstand, 50 € erreichen.

Dies kann nur durch eine weitere Anpassung bei der Höhe der Entschädigung für die Auszählung auch einfacher Wahlen (Bundestags- und Europawahl sowie Bürgerentscheide, Volksentscheide und Oberbürgermeisterwahlen) um 5 € erfolgen. Diese beträgt derzeit 15 €.

Um den höheren Anforderungen an die Auswertung einer Landtags- und Bezirkswahl sowie von Kommunalwahlen gerecht zu werden, wird eine Erhöhung um 15 € für die Stadtratswahl (bisher 25 €) und Bezirksausschusswahlen (bisher 20 €) um 20 € auf dann je 40 €, sowie um je 10 € für Landtags- und Bezirkswahlen (bisher jeweils 20 €) auf dann 30 € vorgeschlagen.

zu c)

Erfahrenen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ist die besondere Verantwortung, die mit der Funktion einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers verbunden ist, bekannt, weshalb es häufig von diesen abgelehnt wird diese Funktion freiwillig zu übernehmen.

Mit einer gesonderten Erhöhung der Entschädigung für Schriftführende und deren Stellvertretung kann ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, diese Funktion zu übernehmen. Außerdem kann damit Notwendigkeit und der damit verbundene Zeitaufwand im Vorfeld einer Wahl an einer der speziell für Schriftführende angebotenen Schulungen teilzunehmen, besser vermittelt und ausgeglichen werden.

Die Attraktivität der Tätigkeit als Schriftführerin bzw. Schriftführer würde sich erheblich steigern, wenn bei jeder Wahl die 100 €-Grenze für die Ausübung dieser Funktion erreicht wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Entschädigung für Schriftführende von derzeit 15 € um 35 € auf 50 € angehoben werden.

Die Entschädigungen für die anderen Rollen sollen entsprechend der bisherigen Regelung abgestuft um je 5 € Unterschied, ebenfalls moderat erhöht werden, da vor allem von der Motivation und Qualifikation der Mitglieder des engeren Wahlvorstandes ein erfolgreicher und zügiger Ablauf der Auszählung abhängt. Die Bereitschaft für diese Ämter wiederholt zur Verfügung zu stehen lässt sich durch eine höhere Entschädigung steigern. Gerade Erfahrungen der Wahlvorstände aus vergangenen Wahlen machen sich im Rahmen der Tätigkeiten bezahlt, da eine Wahlvorsteherin bzw. ein Wahlvorsteher mit Erfahrung auftretende Probleme besser und souveräner lösen kann und auch die Organisation und Aufgabenverteilung von ggf. unerfahrenen Wahlvorstandsmitgliedern besser koordiniert. Die Ergebnisermittlung kann damit zügiger erfolgen und früher beendet werden.

Diese Anpassungen gelten für jedes Mitglied des Wahlvorstandes, unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsverhältnis bzw. Dienstherren.

Die Erhöhungen würden sich dann wie folgt darstellen:

Bundestagswahl und Europawahl jetzt:

sowie Entscheide und Oberbürgermeisterwahlen	künftig:
zwischen 35 € bis 55 € p.P.	50 € bis 100 € p.P.

Kommunalwahl jetzt:

zwischen 80 € bis 100 € p.P.	künftig:
	130 € bis 180 € p.P.

Landtags- und Bezirkswahl jetzt:

zwischen 60 € bis 80 € p.P.	künftig:
	90 € bis 140 € p.P.

Bürger- oder Volksentscheid jetzt:

zwischen 35 € bis 55 € p.P.	künftig:
	50 € bis 100 € p.P.

d) neue Entschädigungszahlung für Freiwillige, die keinen Ausgleichstag durch eine Dienstbefreiung erhalten können

2018 konnten viele freiwillige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Münchner Bevölkerung gewonnen werden. Allerdings ist es bei diesem Personenkreis nicht möglich, analog zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, einen arbeitsfreien Tag zu gewähren. Dies hat zu einer Missstimmung geführt, da sich diese Personen benachteiligt und ungerecht behandelt fühlen. Daher scheint es angezeigt zumindest eine finanzielle Entschädigung zu gewähren, um die gefühlte Ungleichbehandlung auszugleichen.

Dem stetig sinkenden Engagement für die Ausübung des Ehrenamtes als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer innerhalb der Bevölkerung kann damit entgegengewirkt werden, dass eine höhere Wertschätzung für das Amt gezeigt wird. Die zur Landtagswahl unternommenen Anstrengungen mehr Freiwillige aus der Bevölkerung dauerhaft als

Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer zu gewinnen, können damit wirkungsvoll unterstützt werden.

Die Stadt Nürnberg hat bereits seit Jahren eine entsprechende Zusatzentschädigung für Personen vorgesehen, die von ihrem Dienstherrn oder ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber keinen freien Tag erhalten. Diese Entschädigung soll auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt München in Anspruch genommen werden können, wenn dafür auf die Inanspruchnahme des freien Tages verzichtet wird. Nach Auskunft des Wahlamtes Nürnberg wurde diese Anpassung sehr gut aufgenommen und hat zu einer höheren Bereitschaft der freiwilligen Meldungen aus der Bevölkerung geführt. Es wird daher vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung auch für München vorzusehen und einen Betrag von zusätzlichen 50 € an diese Wahlvorstandsmitglieder zu gewähren. Davon betroffen sind ca. 30 bis 40 % der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Mit diesen Anpassungen ergäben sich künftig folgende neue Entschädigungshöhen p.P.:

<b>vor 18.00 Uhr</b>	<b>Wahl/Abstimmung</b>	<b>Auszählung</b>	<b>Zwischensumme</b>
30 €	Europawahl	20 €	50 €
	Bundestagswahl	20 €	50 €
	Landtagswahl*)	30 €	90 €
	Bezirkswahl*)	30 €	
	Volksentscheid	20 €	50 €
	Stadtratswahl*)	40 €	130 €
	Bezirksausschusswahl*)	40 €	
	Wahl des Oberbürgermeisters*)	20 €	
	Stichwahl des Oberbürgermeisters	20 €	50 €
	Bürgerentscheid	20 €	50 €
Migrationsbeiratwahl	40 €	70 €	
Wahl der Seniorenvertretung	30 €	60 €	

\*) werden gemeinsam an einem Tag durchgeführt

zusätzliche Entschädigung nach Rolle/Funktion:

<b>Zwischensumme</b>	<b>Rolle/Funktion</b>		<b>Summe</b>
<b>Spanne</b>			<b>Spanne</b>
50 € - 130 €	Vorsitzende(r)	30 €	80 € - 160 €
	Stv. Vorsitzende(r)	25 €	75 € - 155 €
	Schritfführer(in)	50 €	100 € - 180 €
	Stv. Schritfführer(in)	40 €	90 € - 170 €
	Beisitzer(in)	-	50 € - 130 €

Für Freiwillige aus der Bevölkerung, die keinen freien Arbeitstag erhalten, käme die zusätzliche Zahlung von jeweils 50 € p.P..

Damit kann künftig für eine Person, die sich freiwillig für den Wahldienst aus der Bevölkerung meldet mit den vorstehend genannten Anpassungen ein Gesamtbetrag von mindestens 100 € für die Ausübung des Ehrenamtes gewährt werden. Gleichzeitig wird die Ungleichbehandlung zwischen Internen und Externen gemildert und ein deutliches Zeichen gesetzt, dass vor allem freiwillige Meldungen erwünscht sind und gewürdigt werden. Das Amt wird damit attraktiver und von der Gesellschaft als wertiger wahrgenommen. Mit einer Leistung von mindestens 100 € ist es zudem sicher möglich eine ausreichende Selbstversorgung mit Lebensmitteln am Wahltag sicherzustellen.

Insgesamt würden die vorgesehenen Maßnahmen dauerhaften finanziellen Mehrbedarf für die Wahlhelferentschädigung pro künftiger Wahl bzw. Abstimmung verursachen.

Bei jeder Bundestags- und Europawahl (Prämisse: gleiche Anzahl an Wahlvorstandsmitgliedern wie 2018 und Freiwilligenquote von ca. 30 %) Mehrkosten von bis zu 289.750 €, bei einer Kommunalwahl unter den gleichen Voraussetzungen Mehrkosten von bis zu 399.000 €.

Für Wahlen, die nicht ursächlich durch die Landeshauptstadt München veranlasst werden (Europawahl, Bundestagswahl, Landtags- und Bezirkswahl sowie Volksentscheide), wird eine Erstattung nach den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen (§ 10 Abs. 2 Europawahlordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Europawahlgesetz, § 50 Abs. 2 Bundeswahlgesetz, § 9 Landeswahlordnung und Artikel 17 Landeswahlgesetz ) gewährt. Diese Erstattung je Wahlhelfer und Wahlhelferin ist allerdings bereits im Moment geringer als die von der Landeshauptstadt festgesetzte bisherige Erstattung in der Wahlhelferentschädigungssatzung, ohne die vorgesehenen Änderungen. Es werden derzeit für Wahlvorsteherinnen bzw. Wahlvorste-

her 35,00 € ersetzt für jedes weitere Mitglied des Wahlvorstandes je 25,00 €. Nach der bestehenden Wahlhelferentschädigungssatzung beträgt in München die geringste Vergütung jedoch bereits 35,00 €.

Daher beinhaltet die bisher je entsprechender Wahl geplante Erstattung im Erlösbereich bereits diesen Anteil für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Kosten, die durch die Erhöhung der Erstattung entstehen, werden nicht durch Erstattungen auf gesetzlicher Grundlagen aufgefangen und müssen daher ausschließlich von der Landeshauptstadt München getragen werden.

### **3.2.3 Stadtratsantrag Nr. 14 – 20 / A 04582 „Bessere Versorgung für Wahlhelfer!“, vom 23.10.2018, von der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion**

Mit dem vorstehend genannten Stadtratsantrag wurde beantragt, allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern am Wahltag eine kostenlose „Brotzeit“ sowie ein alkoholfreies Getränk anzubieten (vgl. Anlage 3).

Es wird als Begründung angeführt, dass die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer nur wenige Euro als Aufwandsentschädigung erhalten und durch eine entsprechende angemessene Versorgung auch die Arbeitskraft und Konzentration der Helfenden aufrecht erhalten wird.

Bei der Landtags- und Bezirkswahl waren am Wahltag 9.734 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in 618 Wahllokalen an 213 Standorte (einschließlich der Briefwahlstandorte) im gesamten Stadtgebiet eingesetzt.

In den Wahllokalen findet der Einsatz in einer Vormittags- und einer Nachmittags-schicht statt, erst ab 18.00 Uhr sind alle Mitglieder des Gremiums gleichzeitig vor Ort.

Im Briefwahlzentrum wird erst Nachmittags ab 15.00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe begonnen.

Jede Wahlhelferin und jeder Wahlhelfer hat damit die Möglichkeit sich am Wahltag mit Nahrungsmitteln zu versorgen.

Eine Belieferung mit Nahrungsmitteln durch das Kreisverwaltungsreferat, z.B. über die bereits lange vor dem Wahltag vorbereiteten Wahlurnen, scheidet von vornherein aus, da nicht sichergestellt werden kann, dass Verpackungsmaterial auf dem Transportweg beschädigt und damit die Wahlunterlagen zerstört oder unbrauchbar werden. Außerdem könnten dann nur entsprechend haltbare Lebensmittel ausgereicht werden. Frische Lebensmittel lassen sich auf diesem Weg in keinem Fall transportieren.

Ein externes Catering am Wahltag, mit dem frische Lebensmittel im Sinne einer „Brotzeit“ in die Wahllokale gebracht werden, müsste aufgrund des geschätzten Auftragsvolumens ausgeschrieben und nach ordnungsgemäßer Vergabe durch einen externen Anbieter umgesetzt werden. Ob es einen Anbieter gibt, der in dem sehr engen Zeitfenster z.B. 20.000 Butterbrezen und Wasser (bei ca. 10.000 Wahlvorstandsmit-

gliedern) an über 200 verschiedene Adressen liefern kann, müsste im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt werden.

Außerdem sind bereits im Rahmen einer Ausschreibung eine Vielzahl unterschiedlichster Anforderungen zu beachten:

Neben den Anforderungen des Lebensmittelrechts und sonstiger Bestimmungen im Hinblick auf den Umgang mit Lebensmitteln, kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Wahlhelfende das Angebot z.B. von Butterbrezen annehmen kann. Es müsste daher ein Angebot gesucht werden, das z.B. auch mögliche Lebensmittelunverträglichkeiten wie Laktoseintoleranz berücksichtigt oder für Personen, die keine tierischen Produkte zu sich nehmen möchten, geeignet ist. Es müsste auch eine Lösung zum Umgang mit unverbrauchten Lieferungen und deren Rücklauf gefunden werden.

Um die gewünschte Geste der Wertschätzung mittels einer „Brotzeit“ für die Ehrenamtlichen umzusetzen, würden durch die damit verbundenen Anforderungen und Aufwände vor allem Kosten für die Organisation und Logistik entstehen. Der tatsächliche Wert der „Brotzeit“ an die Wahlhelfenden stünde dagegen in keinem Verhältnis. Es stünde daher zu befürchten, dass diese Geste eher zu Unmut führt, weil die finanziellen Mittel für diese Logistik vor allem dem Caterer, nicht jedoch allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zugute kommen.

Einfacher und nachhaltiger scheint es daher, auch um all den individuellen Bedürfnissen und Anforderungen der Wahlhelfenden gerecht zu werden, die bisher gezahlte Wahlhelferentschädigung, das unter anderem für die erforderliche Selbstverpflegung am Wahltag gewährt wird, angemessen zu erhöhen. Die Erhöhung der Entschädigung zeigt den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern an, dass der Landeshauptstadt München die Tätigkeit im Ehrenamt etwas „wert“ ist.

Der Antrag auf Versorgung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wird von unserer Seite daher abgelehnt. Statt dessen schlagen wir die unter Nr. 3.2.2 dargestellte Erhöhung der Wahlhelferentschädigung vor.

### **3.3 Statistische Auswertung der Wahlergebnisse**

Für die Durchführung der Wahlstatistiken durch das Statistische Amt der Landeshauptstadt München werden Ergebnisse aus den Briefwahlbezirken den Ergebnissen aus den (Urnen-)Stimmbezirken zugeordnet. Ist eine eindeutige räumliche Zuordnung der Briefwahlbezirke zu den Stimmbezirken möglich, kann die Analyse letztendlich auf Ebene der Stimmbezirke durchgeführt werden. Die Tatsache, dass Briefwahlbezirke aber in der Regel zwei bis drei Stimmbezirken zugeordnet sind, führt in den Analysen sicherlich zu gewissen Unschärfen. Diese leichten Verzerrungen sind nach Ansicht des Statistischen Amtes allerdings durchaus akzeptabel, verglichen mit der Alternative, dass Briefwahlbezirke nicht auf Ebene der Stimmbezirke, sondern erst

auf der sehr groben Ebene der (Teil-)Stadtbezirke zugeordnet werden können, wie z.B. bei Landtags- oder Kommunalwahlen.

Bei der Landtagswahl war es beispielsweise nicht möglich, die 336 Briefwahlbezirke den 618 Münchner Stimmbezirken zuzuordnen. Die Ergebnisse aus den Briefwahlbezirken, die 42,2% aller Wähler umfassten, konnten daher nur auf der sehr groben Raumeinheit der 30 Teilstadtbezirke in den statistischen Analysen berücksichtigt werden. Dies führt zu einem erheblichen Qualitätsverlust in den Analysen, da statt 954 Raumeinheiten nur 648 betrachtet werden konnten, 30 davon (Briefwahlbezirke) sehr großräumig.

Um verlässliche statistischen Analysen durchführen zu können, ist zwingend nicht nur bei Europa- und Bundestagswahlen, sondern auch bei den Landtags-, Bezirks- und Kommunalwahlen eine eindeutige kleinräumige räumliche Zuordnung von Briefwahlbezirken erforderlich. Nur so lassen sich statistische Zusammenhänge verlässlich aufdecken und Wahlergebnisse richtig interpretieren.

### **3.3.1 Anforderungen für eine starre Briefwahlbezirkszuordnung**

#### **a) Logistische Anforderungen vor der Wahl**

Um den Anforderungen des Statistischen Amtes zu Vorgenanntem gerecht zu werden, sind umfangreiche organisatorische Anpassungen bei der Briefwahlvorbereitung einer Kommunalwahl bzw. der Landtags- und Bezirkswahl notwendig. Während die Zuordnung im Rahmen einer Europa- bzw. Bundestagswahl aufgrund der geringen Größe der Wahlbriefe noch in den vorhandenen Räumlichkeiten des Wahlamtes durchgeführt werden kann, weil dafür ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen, ist dies bei den doppelt so großen Wahlbriefen einer Kommunalwahl bzw. Landtags- und Bezirkswahl nicht mehr einfach möglich.

Bereits jetzt erreichen die Kapazitäten der vorhandenen Räume für die Vorbereitung und Zuordnung der Briefwahlunterlagen ohne Änderung der Zuteilung bei einer Landtags- und Bezirkswahl sowie bei einer Kommunalwahl im Kreisverwaltungsreferat ihre Grenzen.

Wenn künftig statt bisher 30 (Landtagswahl - Sortierung nach Teilstadtbezirken) bzw. 25 (Kommunalwahl – Sortierung nach Stadtbezirken) zwischen 300 und 500 Sortiermerkmale berücksichtigt werden müssen, reichen die räumlichen Kapazitäten für die Vorbereitung und Lagerung bis zum Wahltag nicht mehr aus. Um feste Briefwahlbezirke bestimmten Stimmbezirken zuordnen zu können, müssen entweder zwei oder drei Stimmbezirke zu einem Briefwahlbezirk zusammengefasst werden (bei 618 Stimmbezirken ergibt das 309 Sortiermerkmale bei einer Zusammenlegung von zwei Stimmbezirken zu einem Briefwahlbezirk).

Zur Kommunalwahl ist es notwendig, zusätzliche Stimmbezirke zu bilden um die höhere Anzahl an Wahlberechtigten angemessen zu berücksichtigen (ca. 200.000

Wahlberechtigte mehr als zur Landtagswahl). Damit soll auch eine Entlastung für einzelne Wahllokale, insbesondere bei einer höheren Wahlbeteiligung, erreicht werden. Damit erhöht sich die Zahl der erforderlichen Briefwahlbezirke entsprechend. Daneben wird es bei einzelnen Briefwahlbezirken notwendig sein, diese aufgrund eines hohen Briefwahlaufkommens bei vergangenen Wahlen, nur einem und nicht zwei Stimmbezirken zuzuordnen. Dadurch werden mindestens 300 und bis zu 500 verschiedene Sortiermerkmale für die Briefwahlbezirke notwendig.

Die endgültige Festlegung der Briefwahlbezirke ist jedoch erst möglich, wenn die Stimmbezirkseinteilung der Kommunalwahl 2020 abgeschlossen ist, was voraussichtlich im Sommer 2019 erfolgen wird.

Um Wahlbriefe mit den mindestens 300 verschiedenen Sortiermerkmalen in der Vorbereitung getrennt voneinander zu sammeln, muss temporär eine zusätzliche Fläche mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung gestellt werden. Vor allem die Größe der Wahlbriefe der Kommunalwahl erfordert entsprechenden Raum.

Gleichzeitig wird mehr Personal für die Vorbereitung benötigt. Soweit keine anderen, geeigneten Räume innerhalb des Kreisverwaltungsreferates zur Verfügung gestellt werden können, wovon derzeit mangels vorhandener Ausweichflächen ausgegangen werden muss, ist die Anmietung eines geeigneten Objektes zur Kommunalwahl notwendig. Damit verbunden, fallen entsprechende zusätzliche Kosten an.

#### **b) Zusätzliche (Brief-)Wahlvorstände**

Gleichzeitig kann die Vorbereitung und die erforderliche kleinteilige Zuordnung von Briefwahlbezirken zu Stimmbezirken dazu führen, dass wesentlich mehr Stimmbezirke und Briefwahlbezirke gebildet werden müssen als bisher. Damit werden entsprechend mehr Wahlvorstände benötigt.

Wichtigstes Ziel muss es in jedem Fall sein, die Belastung der Briefwahlvorstände auch bei einer starren Zuordnung der Briefwahlbezirke nicht über das Leistbare zu steigern. Dies würde letztlich zu einer Verzögerung der Ergebnisermittlung führen, die in keinem Fall gewünscht ist. In welchem Umfang Erhöhungen notwendig sein werden, kann jedoch erst mit der konkreten Stimmbezirks- und Briefwahlbezirkseinteilung zur nächsten Kommunalwahl final festgestellt werden.

#### **4. Erfordernisse zur Umsetzung der Optimierung aus Ziffer 3.2.2 (Anpassung der Wahlhelferentschädigung)**

Die unter Ziffer 3.2.2 genannten Optimierungen sollen in der Wahlhelferentschädigungssatzung festgeschrieben werden.

Dabei sollen zudem erforderliche redaktionelle Änderungen und bisher widersprüchliche oder missverständliche Formulierungen korrigiert werden.

Zum einen betrifft dies die Regelungen zu den Wahlausschussmitgliedern. Da bei Kommunalwahlen, Landtags- und Bezirkswahlen sowie Bundestagswahlen ein gemeinsamer Wahlausschuss alle für das gesamte Stadtgebiet erforderlichen Entscheidungen trifft, ist die bestehende Formulierung nicht klar genug. Es handelt sich bei verschiedenen Wahlen um einen Ausschuss, der in einer Sitzung tagt und nacheinander über die jeweiligen Wahlgebiete (Wahlkreise, Stimmkreise, Stadtbezirke) Entscheidungen trifft.

Die bestehende Satzung verwendet zudem die Termini zu Wahlen und Abstimmungen nicht einheitlich, es ist daher eine Anpassung der Terminologie erforderlich. In § 1 Satz 1 wird z.B. zwischen Wahlen und Abstimmungen unterschieden, um im Folgenden teilweise keine Unterscheidung mehr vorzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, wie im Landeswahlgesetz zwischen Wahlen und Abstimmungen zu unterscheiden, als Oberbegriff jedoch „Wahlen“ zu verwenden. Die Satzung verwendet bisher keine einheitliche Terminologie. Dadurch kann ausschließlich der Begriff „Wahl“ verwendet werden.

Zum anderen sind redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen der Satzung erforderlich. Es wird daher der Beschluss einer Änderungssatzung der Wahlhelferentschädigungssatzung vorgeschlagen.

Die Änderungssatzung ist als Anlage 1 diesem Beschluss beigefügt.

Eine Synopse mit der Gegenüberstellung der vorgenommenen Änderungen findet sich in Anlage 2.

## 5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 5.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

Konsumtive Sachkosten

Art	Gesamtkosten/ Wahl	
	Einmalig in 2019	ab 2020 je Wahl
Erhöhung Wahlhelferentschädigung Europawahl 2019	Gerundet 290.000 €	
Erhöhung Wahlhelferentschädigung Kommunalwahl 2020 (maximale Entschädigungshöhe bei den beschriebenen Prämissen) und künftige		Bis zu 399.000 €

Wahlen		
--------	--	--

## 5.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	,-- ab 2020	290.000,-- in 2019	
davon:			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	Bis zu 399.000,-- je Wahl	290.000,-- in 2019	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

### Messung des nicht monetären Nutzens

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Durch die im Vortrag beschriebenen Maßnahmen zur Anpassung der Wahlhelferschädigung wird eine spürbare Motivationssteigerung zur Übernahme des Ehrenamtes erwartet und eine angemessene Wertschätzung ermöglicht.

### 5.3 Unabweisbarkeit und Nichtplanbarkeit

Die Anmeldung der benötigten Finanzbedarfe im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2019 war auf Grund der zeitlichen Komponente nicht möglich.

Erst die Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018 hat die beschriebenen Probleme und Schwachstellen offenbart. Zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren zum Eckdatenbeschluss 2019 bereits abgeschlossen, auch wenn die formale Beschlussfassung erst Ende Oktober erfolgte.

Zudem mussten die Maßnahmen aufgenommen und bewertet werden und geeignete Optimierungsmaßnahmen erarbeitet werden.

Eine Einbringung in den Eckdatenbeschluss 2020 ist nicht möglich, da für die am 26.05.2019 stattfindende Europawahl bereits Maßnahmen ergriffen werden müssen, die keinen Aufschub dulden, um die Akzeptanz bei den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu steigern.

Insbesondere muss auch die erforderliche Satzungsänderung noch rechtzeitig und rechtmäßig in Kraft treten.

Um eine erneute Anpassung der Satzung zur Kommunalwahl 2020 zu vermeiden, müssen auch diese Steigerungssätze bereits jetzt beschlossen werden, zumal erste Werbe- und Rekrutierungsmaßnahmen für Wahlhelfende bereits im Herbst 2019 anlaufen müssen.

### **Finanzierung, Produktbezug, Ziele**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

#### Entscheidungsvorschlag:

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (einmalig 290.000 € für 2019 und 399.000 € für 2020/ dauerhaft bis zu 399.000 € je Wahl ab 2021) werden genehmigt und in den Nachtragshaushalt 2019 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Wahlen und Abstimmungen“ (Produktziffer L35121100) erhöht sich entsprechend.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Die Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen ist wirtschaftlich und bürgerorientiert erfolgt und die Geschäftsprozesse, insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung der Briefwahl, sind optimiert“ unterstützt.

## **6. Abstimmung Referate / Fachstellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Statistischen Amt und mit dem Direktorium abgestimmt.

### **6.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei**

Die Stadtkämmerei stimmt den geltend gemachten Bedarfen zu und erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage.

Bei dem vorliegenden Beschlussentwurf handelt es sich um einen Finanzierungsbeschluss mit finanziellen Ausweitungen für das Haushaltsjahr 2019 und den Folgejah-

ren. Die vom Kreisverwaltungsreferat in der Beschlussvorlage gemachten Aussagen zur Unabweisbarkeit und Unplanbarkeit sind begründet und nachvollziehbar.

### **6.2 Stellungnahme des Statistischen Amtes**

Das Statistische Amt stimmt der Beschlussvorlage zu, erforderliche Änderungen wurden bereits in die Vorlage eingearbeitet.

### **6.3 Stellungnahme des Direktoriums**

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

### **7. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **8. Unterrichtung der Korreferentin**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Dem Vorschlag zur Erhöhung der Wahlhelferentschädigung, wie er im Vortrag des Referenten unter Ziffer 3.2.2 dargestellt ist, wird zugestimmt.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden einschließlich anderer Wahlen, wie der Ausländerbeiratswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung (Wahlhelferentschädigungssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
4. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Nichtplanbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.

Das Kreisverwaltungsreferat wird daher beauftragt, die einmalig bzw. je Wahl erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2019 iHv 290.000 € für die Europawahl 2019, für die Haushaltsplanaufstellung 2020 iHv 399.000 € für die Kommunalwahl und wahlbezogen für die Folgejahre bei der Stadtkämmerei anzumelden. Die Beträge werden entsprechend der Anzahl und Zusammensetzung der Wahlvorstände angepasst.

Das Produktkostenbudget des Produktes Wahlen und Abstimmungen (Produktnummer 35121100) erhöht sich in 2019 um 290.000 € und in 2020 um 399.000 €. Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Die zu erwartenden erstattungsfähigen Kosten in 2019 für die Europawahl 2019 werden zum Nachtragshaushalt 2019 gemeldet
6. Die Anmeldungen der erstattungsfähigen Kosten der Folgejahre erfolgen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04582, „Bessere Versorgung für Wahlhelfer!“ der Stadtratsfraktion Bayernpartei vom 23.10.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

### IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HA II/31

an die Stadtkämmerei HA II/12

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/53 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Statistische Amt D-I-STA 1
3. An das Kreisverwaltungsreferat – GL 2 (2x)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.
4. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – GL/ 53  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532